A R B E I T S G E M E I N S C H A F T

der Universitätsdirektorinnen und Universitätsdirektoren
der österreichischen Universitäten

VORSITZENDER

Zahl: 22/8/98-AG/RR

Graz, 1998 10 12

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 – HSG 1998), Stellungnahme

Bezug: GZ 68.161/43-I/B5A/98

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 71.-GE / 1998.
Datum: 14. Okt. 1998
Verteilt 15.10.98
Dr. Schefbeck

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Die ARGE der Universitätsdirektorinnen und Universitätsdirektoren hat in Ihrer Sitzung am 7.10.1998 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 – HSG 1998) beschlossen:

Das wesentliche Problem des vorgelegten Entwurfes ist der Umstand, daß die Bundesvertretung der Studierenden in unmittelbarer Wahl gewählt wird. Durch das Universitätsstudiengesetz BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 131/1998 wurde der Begriff Stammuniversität abgeschafft. Die Durchführung unmittelbarer Wahlen zur Bundesvertretung der Studierenden wird somit auf erhebliche Probleme stoßen.
Diese dürfen keinesfalls zu Lasten der Wahlkommissionen an den einzelnen Universitäten gehen. Sollen unmittelbare Wahlen in die Bundesvertretung der Studierenden erfolgen, ist in der Hochschülerschaftswahlordnung ein zweckmäßiges, administrierbares Verfahren festzulegen und die entsprechenden Mehrarbeiten (Versendung der Wahlkarten) zentral seitens des Bundesministeriums zu erbringen.

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, daß Veranstaltungen vom Rektor bescheidmäßig zu genehmigen oder abzulehnen sind. Die Arbeitsgemeinschaft erachtet dies als unzweckmäßig. Zudem wäre ein Instanzenzug gegen den Bescheid des Rektors (operatives Organ) an den Senat (strategisches Organ) dem Universitätsorganisationsgesetz 1993 völlig fremd.

In § 11 ist "insbesonders" durch "nach Möglichkeit" zu ersetzen. § 11 Abs. 1 hätte somit zu lauten: Die Rektorin oder der Rektor hat der jeweiligen Hochschülerschaft die für die Erfüllung Ihrer Aufgaben erforderlichen Räume nach Möglichkeit innerhalb der Universitätsgebäude... zur Verfügung zu stellen.

In § 38 ist die Zusammensetzung der Wahlkommissionen geregelt. Es wäre zweckmäßig dem Absatz 3 den zweiten Satz des Absatzes 5 anzuschließen und in Absatz 5 den zweiten Satz zu streichen.

Die Aufgaben der Wahlkommission § 31 wären zu ergänzen um:

- Auflage des Wählerverzeichnisses und
- Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

In § 39 Abs. 2 wird angeregt, daß in Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Veröffentlichung der gültigen Wahlvorschläge in jener Form erfolgen möge, die dem amtlichen Stimmzettel entspricht. Wenn die Bestimmung wie im Entwurf "in der Reihenfolge des Einlangens" bestehen bleibt, zwingt es die Wahlkommission weiterhin innerhalb kürzester Zeit alle Wahlvorschläge einmal in der Reihenfolge des Einlangens und kurz darauf in der Reihenfolge des amtlichen Stimmzettels zu ordnen und zu verlautbaren.

In § 51 müßte das Aufsichtsrecht präziser geregelt werden. Gemäß § 51 Abs. 2 stellt die Rektorin oder der Rektor Rechtswidrigkeiten von Beschlüssen fest. Es wäre zweckmäßig und naheliegend, daß die entsprechenden Protokolle dann auch an die Rektorin oder den Rektor zu senden sind.

(Dr.Fritz Auer)

Ergeht weiters an:

Präsidium des Nationalrates (25-fach)